

**TOP 8**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss Stadtrat	21.11.2019 09.12.2019	öffentlich öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**5. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

Vorlage Nr.: 20190773

**ANTRAG**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2019:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

## 1. Elternbeitrag

Aufgrund des am 21.08.2019 im Landtag RLP beschlossenen Kita-Zukunftsgesetzes und dem damit verbundenen beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten) ab 01.01.2020 für Kinder ab Vollendung des Zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, ist die Änderung der Anlage 1 „Monatlicher Beitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind“ und der Anlage 3 „Monatlicher Beitrag und Kostgeld für städtische Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind“ erforderlich.

Ebenso ist § 5 Absatz 8 hinfällig und wird ersatzlos gestrichen („Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können ab dem auf den zweiten Geburtstag folgenden Monat beitragsfrei in der Krippe betreut werden. Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn die Stadt Ludwigshafen den Eltern einen beitragsfreien Kindergartenplatz anbieten kann und die Eltern sich bewusst für einen beitragspflichtigen Platz in der Krippe entscheiden.“)

## 2. Änderung des Kostgeldes

Das Kostgeld wird nach tatsächlichen Tageskosten mit 19 durchschnittlichen Öffnungstagen im Monat festgelegt.

Derzeit werden folgende Kostgeldbeträge nach Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein gefordert:

	VV	GZ	3 VV 2 GZ <sup>2</sup>	2 VV 3 GZ <sup>2</sup>	Hort <sup>3</sup>	Krippe
Frühstück	0,34	0,34	0,34	0,34	0,10	0,33
Preis je Mittagessen	2,43	2,43	2,43	2,43	2,49	2,27
Imbiss	0,00	0,31	0,12	0,19	0,55	0,30
Gesamt je Tag	2,77	3,08	2,89	2,96	3,14	2,90
<b>mtl. Kostgeld<sup>1</sup></b>	<b>52,50</b>	<b>58,50</b>	<b>55,00</b>	<b>56,00</b>	<b>59,50</b>	<b>55,00</b>

Aufgrund der letzten Ausschreibung hat sich der vom Caterer angebotene Portionspreis des Mittagessens für Kindergarten und Hort um jeweils 0,03 Euro reduziert, der Portionspreis für die Krippekinder ist gleich geblieben.

Dies würde im Kindergarten und Hortbereich eine monatliche Kostgeldreduzierung von 0,50 Euro für die Eltern bedeuten.

Da jedoch der Kostgeldanteil für Frühstück und Imbiss zuletzt zum 01.01.2011 erhöht wurde soll der monatliche Kostgeld-Betrag für Eltern unverändert bleiben und die Reduzierung des Mittagessenspreises zugunsten des Frühstücks und Imbisses umgelegt werden.

Somit würde sich ab 01.01.2020 folgende Verteilung des monatlichen Kostgeldes ergeben:

	VV	GZ	3 VV 2 GZ <sup>2</sup>	2 VV 3 GZ <sup>2</sup>	Hort <sup>3</sup>	Krippe
Frühstück	0,36	0,36	0,36	0,36	0,11	0,33
Preis je Mittagessen	2,40	2,40	2,40	2,40	2,46	2,27
Imbiß	0,00	0,32	0,13	0,19	0,57	0,30
Gesamt je Tag	2,76	3,08	2,89	2,95	3,14	2,90
<b>mtl. Kostgeld<sup>1</sup></b>	<b>52,50</b>	<b>58,50</b>	<b>55,00</b>	<b>56,00</b>	<b>59,50</b>	<b>55,00</b>

<sup>1</sup> auf eine Dezimalstelle gerundet

<sup>2</sup> 3 VV / 2 GZ bzw. 2 VV / 3 GZ= 3 Tage VV- und 2 Tage GZ-Betreuung bzw. 2 Tage VV und 3 Tage GZ; die an den GZ-Tagen anfallenden Kosten für Imbiss wurden anteilig auf 5 Wochentage umgelegt.

<sup>3</sup> In den Ferienzeiten erhalten Hortkinder zusätzlich ein Frühstück. Die hierfür täglich entstehenden Kosten an 33 Ferientagen wurden auf die 222 Öffnungstage im Jahr umgelegt.

Erstmals wurde in der Ausschreibung ein Preis für veganes Mittagessen abgefragt, da in den vergangenen Monaten Anfragen von Eltern bezüglich veganer Ernährung ihrer Kinder an den Bereich Kindertagesstätten gerichtet wurden.

Aufgrund des bestehenden Selbstversorgungsrechts könnten Eltern darauf bestehen, ihrem Kind ein veganes Essen mitzugeben. Aus organisatorischen Gründen ist es jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien, welche nicht über den Caterer abgedeckt werden können) möglich, mitgebrachte Speisen zu erwärmen um einem betroffenen Kind so den Kita-Besuch zu ermöglichen.

Da es sich bei verganer Ernährung derzeit um Einzelfälle handelt, für die ein eigener Speiseplan erstellt und das Essen extra gekocht und verpackt werden muss, ist der Preis für ein veganes Menü entsprechend höher und es muss ein monatlicher Zuschlag erhoben werden. Der Portionspreis für ein veganes Menü für alle Betreuungsarten beträgt Brutto 3,96 Euro. Dies führt bei Inanspruchnahme einer veganen Ernährung zu folgenden monatlichen Kostgeld-Zuschlägen:

Kindergarten: 29,50 Euro

Hort: 28,50 Euro

Krippe: 32,00 Euro

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

### **§ 1**

Zu § 5 Elternbeitrag in Kindertagesstätten:

Absatz 8 wird gestrichen.

### **§ 2**

In den Anlagen 1 und 3 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird der Satz „Der Kindergarten ist beitragsfrei.“ durch den Satz „Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei.“ ersetzt.

### **§ 2**

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

##### **Monatliches Kostgeld für städtische Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind**

	EURO
Krippe	55,00
Verlängerter Vormittag	52,50
Ganzzeit	58,50

flex. Betreuung 3 Tage VV / 2 Tage GZ	55,00
flex. Betreuung 2 Tage VV / 3 Tage GZ	56,00
Hort	59,50
Flex. Hort 2 Tage	23,80
Flex. Hort 3 Tage	35,70
<u>Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung:</u>	
Krippe	32,00
Kindergarten	29,50
Hort	28,50

### § 3

Die Anlage 3 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein Monatlicher Beitrag Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind**

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

Hortbeitrag:

<b>Familien mit</b>	<b>Beitrag Hort</b>
<b>1 Kind</b>	24,00 Euro
<b>2 Kindern</b>	16,00 Euro
<b>3 Kindern</b>	8,00 Euro
<b>4 und mehr Kindern</b>	0,00 Euro

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.

## Monatliches Kostgeld für städtische Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind

	EURO
Krippe	55,00
Verlängerter Vormittag	52,50
Ganzzeit	58,50
flex. Betreuung 3 Tage VV / 2 Tage GZ	55,00
flex. Betreuung 2 Tage VV / 3 Tage GZ	56,00
Hort	59,50
Flex. Hort 2 Tage	23,80
Flex. Hort 3 Tage	35,70
<u>Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung:</u>	
Krippe	32,00
Kindergarten	29,50
Hort	28,50

### § 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin